

Was ändert sich im LHG?

Infoabend zur Novelle des Landeshochschulgesetzes

8.12.2017

Sven Lehmann

Gliederung

- 1) Aktueller Stand im Gesetzgebungsprozess**
- 2) Ursache für die Novellierung**
- 3) Erklärte Zielsetzungen der LHG-Novelle**
- 4) Weitere Änderungen & Änderungsbedarf**
- 5) Weitere Diskussion**

I. Aktueller Stand im Gesetzgebungsprozess

- Die Landesregierung hat eine Vorlage zur Änderung des Landeshochschulgesetzes eingebracht
- Diskussion im Onlineforum abgeschlossen
- Verbände haben Stellungnahmen eingebracht
- Landesstudierendenvertretung hat z.B. Stellung bezogen
- StuRa Heidelberg hat einen Kommentar zur Novelle an Landtagsabgeordnete geschickt
- Lesungen und Verabschiedung im Landtag steht noch aus.

Picture Postcards from...

Fragen zur LHG-Novelle | #1

Warum sollte ich **zwangsexmatrikuliert** werden, nur weil ich die Regelstudienzeit um **drei Semester** überschreite?



Fragen zur LHG-Novelle | #2

Warum **fürchtet** sich der **Senat** vor den Augen der **Öffentlichkeit**?



Fragen zur LHG-Novelle | #3

Warum kann sich **meine Uni** davor drücken, meiner Hochschulgruppe **unentgeltlich Räume** zu überlassen?



Fragen zur LHG-Novelle | #4

Warum wird **mein Engagement** in Fachrat und Studierendenvertretung in BaWü **nicht wertgeschätzt**?



II. Ursache für die Novellierung

14. November 2016:

Verfassungsgerichtshof bemängelt in einem Urteil (**1 V B 16/15**) das geltende LHG.

Strukturen der akademischen Selbstverwaltung gewährleisten die **Freiheit von Forschung und Lehre (Landesverfassung Art. 20, Abs. 1)** nur unzureichend.

Auftrag an die Landesregierung: Sie muss das LHG bis zum **31. März 2018** ändern!

III. Erklärte Zielsetzungen der Novelle

1. Akad. Selbstverwaltung & **Wissenschaftsfreiheit**

- > ProfessorInnenmehrheit in den Gremien
- > Möglichkeit zur Abwahl von RektorIn/DekanIn durch HochschullehrerInnen

2. „**Wissenschaftlichen Nachwuchs**“ stärken

- > Anerkennung als DoktorandIn als ein fester Status
- > Sitz in Gremien

3. Explizite Nennung des **Politischen Mandats** gestrichen

4. Begünstigung von „**Wissenstransfer**“ und „**Technologietransfer**“ als neues Ziel

III.1 Wissenschaftsfreiheit...

Kritik des Urteils basiert auf einem wegweisenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1973 (sog. Mitbestimmungs-Urteil, BverfG 29.05.1973)

Hier wird die Gruppe der HochschullehrerInnen als der eigentliche Garant von Wissenschaftsfreiheit begriffen. Mit Hochschullehrer gemeint sind ProfessorInnen.

Lehrstuhlinhaber können fragwürdige Forschungsziele durch Mehrheitsentscheid abwenden oder blockieren (eine Art Abwehrrecht).

III.1 ...Mitbestimmung?

Allerdings unterstreicht das Urteil aber auch die Relevanz der Beteiligung aller Statusgruppen an Entscheidungen der akademischen Selbstverwaltung.

Doppelcharakter: Zwar wurde die allgemeine Umsetzung der Viertelparität untersagt – aber doch zugleich der Sinn und Zweck der Beteiligung der verschiedenen Statusgruppen bestätigt.

III.1 Wissenschaftsfreiheit vs Mitbestimmung

Umgestaltung der Hochschule nach Management-Prinzipien (Leitbild: „unternehmerische Hochschule“), ist die Grundlage der aktuellen Auseinandersetzung.

Beispiel Hamburg (Urteil BverfG 20.Juli 2010)

„Das Gesamtgefüge der Hochschulverfassung kann insbesondere dann verfassungswidrig sein, wenn dem Leitungsorgan substantielle personelle und sachliche Entscheidungsbefugnisse im wissenschaftsrelevanten Bereich zugewiesen werden, dem mit Hochschullehrern besetzten Vertretungsgremium im Verhältnis hierzu jedoch kaum Kompetenzen und auch keine maßgebliche Mitwirkungs- und Kontrollrechte verbleiben.“

III.1 Wissenschaftsfreiheit vs Mitbestimmung

Die LHG-Novelle konzentriert sich einseitig auf die Handlungsmacht der ProfessorInnenschaft

Anstatt undemokratische Strukturen der unternehmerischen Hochschule zurückzunehmen, wird die akademische Selbstverwaltung noch weiter entdemokratisiert:

- Mehrheit der ProfessorInnen in Gremien
- Abberufung von RektorIn/DekanIn
- Abberufungsmöglichkeit in einer hochschulöffentlichen Sitzung

III.1 Wissenschaftsfreiheit vs Mitbestimmung

Bessere Ideen?



III.2 „Wissenschaftlichen Nachwuchs“ stärken

Situation junger WissenschaftlerInnen gestaltet sich in Deutschland nicht eben leicht.

- 9 von 10 Beschäftigungsverhältnisse an der Hochschule befristet.
- Aktuelle Personalkategorien bieten i.d.R. keine Aussicht auf eine unbefristete Beschäftigung ohne einen eigenen Lehrstuhl (WissZeitVG).
- Besonderes Abhängigkeitsverhältnis: Doktormütter/-väter sind oft zugleich Vorgesetzte.

III.2 „Wissenschaftlichen Nachwuchs“ stärken

LHG-Novelle:

- Regelung zum Ausbau von Tenure-Track-Verfahren.
- DoktorandInnen können künftig keinen Studierendenstatus mehr haben.
- Alle DoktorandInnen müssen sich als DoktorandInnen in einem Verfahren anerkennen lassen.
- DoktorandInnen erhalten als solche einen eigenen Sitz in Gremien.

III.2 „Wissenschaftlichen Nachwuchs“ stärken

Schwierigkeiten:

- Wie genau läuft das Anerkennungsverfahren?
- Die Option auf ein Semesterticket fällt damit künftig für alle DoktorandInnen weg, andere Vergünstigungen ebenfalls.
- Der Gesetzesentwurf scheint die besondere Heterogenität der Gruppe nicht im Blick zu haben.

III.2 „Wissenschaftlicher Nachwuchs“ - ein problematischer Begriff

„Erstens wird unter dem Begriff eine Gruppe von Personen bezeichnet, die hoch qualifiziert ist und in der Regel bereits einer regulären Beschäftigung nachgeht (zum Beispiel als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule). Der Begriff des Nachwuchses scheint daher per se problematisch.

Zweitens ist insbesondere in der Phase nach der Promotion nicht immer klar abzugrenzen, wo noch von Qualifizierung und damit von wissenschaftlichem Nachwuchs gesprochen werden kann und wann „die berufliche Perspektive und die zunehmende Eigenständigkeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre und Forschung in den Vordergrund“ rücken.

Drittens werden oftmals auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zum Nachwuchs gezählt, die keine Professur oder wissenschaftliche Leitungsposition anstreben beziehungsweise bei denen das Qualifizierungs- und Karriereziel aufgrund von mangelnden Informationen nicht eindeutig festgestellt werden kann.“ (BuWin 2017: 65)

III.2 „Wissenschaftlichen Nachwuchs“ stärken

**Wie lässt sich an den Abhängigkeitsstrukturen
etwas ändern, in denen sich junge
WissenschaftlerInnen bewegen?**

**Wie lassen sich ihre Beschäftigungsverhältnisse
verbessern?**

III.3 Politisches Mandat der Verfassten Studierendenschaft

- Worum es beim Politischen Mandat der Verfassten Studierendenschaft geht
- Gestrichen werden soll der Satz: „Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr.“
- Der StuRa Heidelberg hat hierzu ein Rechtsgutachten von Wilhelm Achelpöhler eingeholt.
- Seine Empfehlung: In der Gesetzesbegründung sollte explizit erwähnt werden, dass sich das Politische Mandat via Brückenschlag aus den Aufgaben der VS ergibt.

III.3 Politisches Mandat der Verfassten Studierendenschaft

**Streichung der expliziten Nennung des
Politischen Mandats -
Eine Kleinigkeit mit Signalwirkung?**

III.4 „Wissenstransfer“ & „Technologietransfer“

Das Gesetz erklärt: Die Hochschule soll studentische Gründungsinitiativen unterstützen und einen Technologietransfer in die Wirtschaft unterstützen

- Tatsächlich erhalten viele studentische Gruppen nicht einmal Zugang zu Räumen.
- Das Ziel hat vor allem die Dienstleistung für die Wirtschaft im Blick.
- Eine Zielsetzung i.S. der Technikfolgenabschätzung wäre sinnvoller
- Anerkannte studentische Gruppen sollten grundsätzlich an ihrer Hochschule einen Zugang zu Räumen erhalten.

III.4 „Wissenstransfer“ & „Technikfolgenabschätzung“

**Wie könnte man das Ziel von
Technologietransfer und
Technikfolgenabschätzung
im LHG etablieren?**

IV. Weitere Änderungen und Änderungsbedarf

- Die Uni Heidelberg hat diverse Prüfungsordnungen mit Exmatrikulationsklauseln aufgrund des Überschreitens der Regelstudienzeit.
- Das LHG ermutigt die Hochschulen mit einer eigenen Regelung dazu. Diese sollte gestrichen werden.

IV. Weitere Änderungen und Änderungsbedarf

Im Rahmen sog. „Struktur- und Entwicklungspläne“ „für einen Zeitraum von fünf Jahren“ (5-Jahres-Pläne) legen die Hochschulen hier ihre Ziele und Entwicklung fest.

Nach der LHG-Novelle sollen Exzellenz-Unis von der damit verbundenen Berichtspflicht ausgenommen werden können.

IV. Änderungsbedarf

Was sind wären wichtige Angelpunkte für...

- ...die Verbesserung von Lehre und Lernen?
- ...eine Demokratisierung der akademischen Selbstverwaltung?
- ...die Verbesserung der Beschäftigungsverhältnisse aller Statusgruppen?

V. Lesehinweise

Achelpöhler, Wilhelm: Rechtsgutachten zur Novelle des Landeshochschulgesetzes, erstellt von Wilhelm Achelpöhler im Auftrag des StuRa der Universität Heidelberg, 17.August 2017

freier Zusammenschluss von StudentInnenschaften (2014): Schluss mit prekären Arbeitsverhältnissen an Hochschulen – für hierarchiefreie Wissenschaft, abrufbar über: <http://www.fzs.de/positionen/352371.html>

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg: Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG), 11.09.2017

Verfassungsgerichtshof: Urteil vom 14.11.2016 (1 VB 16/15), abrufbar über: https://verfgh.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-stgh/dateien/161114_1VB16-15_Urteil.pdf

Bundesverfassungsgericht: Urteil vom 29.05.1973 (Karlsruher Mitbestimmungs-Urteil)

Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 20.Juli 2010 - 1 BvR 748/06 -, abrufbar über https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2010/07/rs20100720_1bvr074806.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Konsortium Wissenschaftlicher Nachwuchs: Bundesbericht Wissenschaftlicher Nachwuchs 2017. Statistische Daten und Forschungsbefunde zu Promovierenden und Promovierten in Deutschland. Bielefeld 2017, abrufbar über: http://www.bfg.ovgu.de/bfg_media/COMETiN/Cometin+V/buwin_2017-p-1398.pdf

Ortmann, Alexandra: Die Gruppenhochschule und die Wissenschaftsfreiheit. Kann die Demokratisierung der Hochschule grundgesetzwidrig sein?, in: Forum Recht 1/2009, S. 8-11.

Studierendenrat der Universität Heidelberg: Informationsmaterialien unter: www.stura.uni-heidelberg.de/lhgnovelleAchelpöhler, Wilhelm: Rechtsgutachten zur Novelle des Landeshochschulgesetzes, erstellt von Wilhelm Achelpöhler im Auftrag des StuRa der Universität Heidelberg, 17.August 2017